



Fischerverein Pfäffikersee

Statuten*

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Unter dem Namen Fischerverein Pfäffikersee besteht der am 19. Januar 1939 gegründete Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in dem die Fischerei fördernden Sinne,
- b. Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen zwecks Wahrung der Interessen der Fischerei bei der Rechtsetzung über Fischerei, Wasserbau, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sowie bei Projekten, die die Fischerei im Pfäffikersee tangieren,
- c. Bekämpfung aller den Fischbestand gefährdenden Ursachen und Folgen,
- d. Förderung von Massnahmen zur sinnvollen Bewirtschaftung des Pfäffikersees zwecks Sicherung eines nachhaltigen und ökologischen Fischbestandes,
- e. Förderung von Bedingungen, die die natürliche Fortpflanzung der Fischarten im Pfäffikersee begünstigen,
- f. Erhaltung und Verbesserung der Anglerplätze am Pfäffikersee,
- g. Veranstaltung von Kursen und Anlässen sowie die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3

¹ Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b. Erlösen aus Anlässen jeglicher Art,
- c. Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen und Zinserträgen.

² Die Ausgaben sind zweckgebunden. Bei Zweifeln über die Zweckgebundenheit einer Ausgabe oder bei Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, befindet die Generalversammlung.

Art. 4

¹ Der Fischerverein Pfäffikersee kann kantonalen oder gesamtschweizerischen Organisationen beitreten, die zweckverwandt tätig sind. Dazu ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

² Die vom Vorstand bestimmten Delegierten vertreten den Verein in den Versammlungen dieser Organisationen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 5

¹ Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern,
- c. Freimitgliedern
- d. Jungmitgliedern

² Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann formlos bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

³ Jugendliche können bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, dem Verein als Jungmitglieder angehören. Sie haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht an der Generalversammlung, ansonsten aber dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

⁴ Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Statuten und verpflichtet sich damit, die Statuten sowie die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes zu beachten.

Art. 6

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit statutarisch nichts Anderes vorgesehen ist. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht worden sein.

Art. 7

Der Jahresbeitrag für alle Mitgliederkategorien wird jährlich für das Folgejahr an der Generalversammlung festgesetzt. Frei- und Jungmitglieder entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8

¹ Nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit können Mitglieder vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

² Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein oder auf dem Gebiet der Fischerei eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Tod.

² Austritte sind dem Präsidium oder der Kassenführung in schriftlicher Form einzureichen. Der Austritt erfolgt grundsätzlich per Jahresende. Austretende Mitglieder bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion zu übernehmen.

⁴ Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder ihr Verhalten schaden, aus dem Verein auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören

⁵ Ohne Anhörung wird ausgeschlossen, wer nach einmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

⁶ Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen ab Empfang des Entscheides schriftlich an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt ohne Begründung.

⁷ Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein. Sie sind verpflichtet, in ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben.

Art.10

Jedes Mitglied ist angehalten, Wahrnehmungen über Verstösse gegen fischereirechtliche Vorschriften oder über Gewässerverunreinigungen den zuständigen Behörden (Polizei, Fischereiaufsicht) und dem Präsidium zu melden.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

a) Generalversammlung

Art. 13

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende März statt.

² Bei Umständen, die die Versammlungsfreiheit einschränken, kann der Vorstand eine Verschiebung anordnen oder die Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die einzuberufende Versammlung ist innert sechs Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

⁴ Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung mit gewöhnlicher Briefpost oder per E-Mail zuzustellen.

⁵ An der Generalversammlung wird nur über die traktandierten Angelegenheiten abgestimmt. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt können.

⁶ Die Leitung der Generalversammlung steht dem Präsidium, stellvertretungsweise dem Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied zu. Über die Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.

⁷ Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt. Wenn es mindestens fünf anwesende stimm- und wahlberechtigte Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

⁸ An der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums,
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,

- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Genehmigung des Jahresbudgets,
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g. Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie dem Ersatzmitglied,
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm,
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

b) Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der ordentlichen Vereinsgeschäfte einschliesslich der ihm nach Statuten obliegenden Aufgaben,
- b. Vertretung des Vereins nach aussen einschliesslich der Befugnis, Streitfälle für den Verein gütlich oder auf dem Rechtsweg auszutragen,
- c. Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie Vorbereitung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Wahrung des Vereinszwecks, der Interessen des Vereins und der Mitglieder bei Behörden und Verbänden.

Art. 15

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist gestattet. Gewählt werden insbesondere Vizepräsidium, Aktuariat und Kassenführung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Das Präsidium ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er oder sie vertritt den Verein nach innen und aussen und leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er oder sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

³ Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall und kann mit weiteren Vorstandsaufgaben betraut werden.

⁴ Das Aktuariat führt insbesondere die Protokolle des Vorstandes als Beschlussprotokolle und dasjenige der Generalversammlung als Verhandlungsprotokoll.

⁵ Der Kassenführung obliegt die Führung und Verwaltung der Kasse und die gesamte Rechnungsführung, einschliesslich Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgetentwurfes zuhanden der Generalversammlung. Er oder sie besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Aufbewahrung aller einschlägigen Belege. Er oder sie führt auch das Mitgliederverzeichnis.

Art. 16

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht in der Regel zehn Tage vor einer Sitzung.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

⁵ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder sich im Nachhinein ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Art. 17

¹ Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5000.- pro Geschäft und Vereinsjahr.

² Das Präsidium zeichnet für Ausgaben mit der Kassenführung oder dem Aktuariat in Kollektivunterschrift.

³ Die Kassenführung zeichnet für Kassaquittungen im Namen des Vereins mit Einzelunterschrift.

⁴ Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 18

¹ Die Generalversammlung wählt zwei für die Revision verantwortliche Personen als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied rückt im nächsten Jahr zum Mitglied vor und ersetzt das am längsten im Amt stehende Mitglied, welches ausscheidet. Er oder sie ist die Stellvertretung der Revisionsverantwortlichen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission prüfen die Rechnungs- und Kassenführung alljährlich, wozu ihnen alle gewünschten Belege zu unterbreiten sind. Über den Befund erstatten sie einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung. Dieser Bericht muss von beiden Revisionsverantwortlichen unterzeichnet sein. Sofern keine Übereinstimmung besteht, erstattet jedes Mitglied einen eigenen Bericht.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Recht, jederzeit die Kassen- und Buchführung zu überprüfen.

IV. Datenschutz

Art. 19

¹ Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten jeglicher Art an Dritte ist unzulässig.

² Öffentlich einsehbare Präsenz- und Teilnehmerlisten dürfen keine Angaben zu Wohnadressen, Geburtsdaten, Telefonnummern und Mailadressen enthalten.

³ Beim Mailverkehr mit mehreren Mitgliedern darf die Liste der Adressatinnen und Adressaten nicht sichtbar sein.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 20

Statutenänderungen können nur ordentlich traktandiert durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 21

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu müssen zwei Drittel (2/3) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einem diesbezüglichen Antrag zustimmen.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens und Inventars bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

* Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. Februar 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Januar 1939, 3. Februar 1946, 11. Januar 1959, 15. Januar 1961, 12. Februar 1988, 31. Januar 1998 und 16.04.2021.